

Diplom-Kaufmann
Holger Nickert
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Walter-vom-Rath-Straße 29
60320 Frankfurt am Main

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2007

Artfonds 21 AG

Elisabethenstr. 45-47

60594 Frankfurt am Main

BILANZ

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

zum

AKTIVA

31. Dezember 2007

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	26.04.2007 Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro	26.04.2007 Euro
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital					
- davon eingefordert Euro 10.000,00	10.000,00	57.500,00		239.000,00	57.500,00
B. Anlagevermögen				7.382,16-	0,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	940,00	0,00			0,00
C. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. fertige Erzeugnisse und Waren	156.803,40	0,00		4.907,98	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. sonstige Vermögensgegenstände	8.140,43	0,00			
Übertrag	175.883,83	57.500,00	Übertrag	241.325,82	57.500,00

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Jahresfehlbetrag

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 20,63

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 4.887,35

4.887,35

20,63

BILANZ

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

zum

AKTIVA

31. Dezember 2007

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	26.04.2007 Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro	26.04.2007 Euro
Übertrag	175.883,83	57.500,00	Übertrag	241.325,82	57.500,00
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	65.441,99	0,00			
	<u>241.325,82</u>	<u>57.500,00</u>		<u>241.325,82</u>	<u>57.500,00</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 26.04.2007 bis 31.12.2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

Euro

1. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	187,50
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	7.326,89
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	147,68
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>15,45</u>
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.382,16-
	<hr/>
6. Jahresfehlbetrag	7.382,16
	<hr/> <hr/>

Bescheinigung

Vorliegender Jahresabschluß wurde von mir auf der Grundlage der von mir geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers

Artfonds 21 AG

erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand meines Auftrags.

Frankfurt, den 12. März 2008



Diplom-Kaufmann
Holger Nickert
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ANHANG zum 31.12.2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt

Anhang für das Geschäftsjahr 2007

I. Allgemeine Angaben

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend dem Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB erstellt.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder Anhang anzubringen sind, sind insgesamt in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Ausstehenden Einlagen**, eingefordert, sind zum Nominalwert erfaßt und waren zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung eingezahlt.

Die **Immateriellen Vermögenswerte** umfassen den entgeltlichen Erwerb der Rechte an der Homepage. Diese werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer auf den Restbuchwert abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Ein Hinweis auf geringere Nettoverkaufserlöse hat zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht bestanden.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert erfaßt. Ausfallrisiken waren bis zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung keine bekannt.

Die **flüssigen Mittel** sind zu Nominalwerten bilanziert.

In den **Rückstellungen** wurden Ereignisse bilanziert, welche auf Vorgängen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen im abgelaufenen Geschäftsjahr beruhen und es sehr wahrscheinlich ist, daß wirtschaftliche Ressourcen abfließen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Vorräte

Die Vorräte beinhalten die im Jahr 2007 angeschafften Kunstwerke.

2. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel bestehen ausschließlich aus Guthaben bei inländischen Kreditinstituten.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten die Forderungen aus den Umsatzsteuer – Voranmeldungen Juni bis Dezember 2007 sowie die im Rumpfgeschäftsjahr 2007 einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag.

ANHANG zum 31.12.2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt**4. Eigenkapital**

Bei der Gründung betrug das **gezeichnete Kapital** 57.500,00 Euro, aufgeteilt in 2.300 Stückaktien, welche auf den Namen lauten. Dieses wurde im Rahmen einer Kapitalerhöhung um 181.500,00 Euro erhöht. Es handelt sich um 7.260 Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von 25,00 Euro, welche auf den Namen lauten. Die Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgte im Handelsregister am 2. Dezember 2007.

Eigenkapitalpiegel der Artfonds 21 AG

	Gezeichnetes Kapital Euro	Bilanzgewinn Euro	Eigenkapital Euro
Stand 26. April 2007	57.500,00	0,00	57.500,00
Zeichnung nach Kapitalerhöhungsbeschluß vom 18. Juli 2007	181.500,00	0,00	181.500,00
Jahresfehlbetrag	0,00	-7.382,16	-7.382,16
Stand 31.12.2007	239.000,00	-7.382,16	231.617,84

Die Hauptversammlung vom 18. Juli 2007 hat beschlossen, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. November 2007 um bis zu 442.500,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 17.700 neuer, auf den Namen lautenden Stückaktien zum Ausgabebetrag von 25,00 Euro gegen Bareinlage zu erhöhen. Diese wurde in Höhe von 181.500,00, das sind 7.260 auf den Namen lautenden Stückaktien zum Ausgabebetrag von 25,00 Euro, durchgeführt.

Die Hauptversammlung hat mit Beschluß vom 18. Juli 2007 **bedingtes Kapital** in Höhe von bis zu 5.750,00 Euro für Zwecke eines Aktienoptionsplanes beschlossen durch Einräumung von Bezugsrechten für bis zu 230 Aktien. Die Eintragung des bedingten Kapitals erfolgte im Handelsregister am 23. Oktober 2007.

5. Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals um bis zu 25.000,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, über den Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

6. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind die Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2007 einschließlich der Buchführung ausgewiesen.

ANHANG zum 31.12.2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt

IV. Sonstige Angaben

1. Angaben zum Unternehmen

Die Artfonds 21 AG wurde mit notariell beurkundetem Vertrag am 26. April 2007 gegründet und am 21. Juni 2007 in das Handelsregister Frankfurt am Main (HRB 80388) eingetragen.

2. Wichtige Verträge

Die Hauptversammlung hat mit Beschluß vom 18. Juli 2007 einem Teilgewinnabführungsvertrag mit der Artfonds 21 Künstler GbR als herrschendem Unternehmen zugestimmt. Die Eintragung des Teilgewinnabführungsvertrages erfolgte im Handelsregister am 23. Oktober 2007.

3. Mitarbeiter

Die Artfonds 21 AG hatte im Rumpfgeschäftsjahr 2007 keine Mitarbeiter.

4. Vorstand

- Dr. Martin Bouchon, Frankfurt am Main, Rechtsanwalt
- Rik Reinking, Hamburg, Kunsthistoriker

5. Aufsichtsrat

- Prof. Dr. Ronald Moeder, Frankfurt am Main, Rechtsanwalt
- Sven Nommensen, Braunschweig, Kunsthistoriker
- Kilian Bumiller, Frankfurt am Main, Unternehmer

6. Gesamtbezüge des Vorstands

Im Rumpfgeschäftsjahr 2007 erhielten die Vorstandsmitglieder keine laufende Vergütung.

Jedoch hat die Hauptversammlung mit Beschluß vom 18. Juli 2007 einem Aktienoptionsplan für die Mitglieder des Vorstands zugestimmt. Dieser sieht vor, daß den beiden Vorständen in den ersten zwei Wochen des September 2007 jeweils maximal 115 Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Bezugspreis bei der späteren Ausübung beträgt 25,00 Euro für eine Aktie mit einem anteiligen Betrag von 25,00 Euro am Grundkapital. Voraussetzung für die jeweilige Ausübung der höchstpersönlichen Optionsrechte ist, daß die Aktien der Artfonds 21 AG an der Frankfurter Wertpapierbörse notieren und der Börsenkurs zu Beginn des Ausübungszeitraumes bezogen auf eine Aktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 25,00 Euro mindestens 40,00 Euro beträgt. Die Wartezeit für die Ausübung beträgt zwei Jahre, der Ausübungszeitraum beträgt vier Wochen ab dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung. Allerdings wurden die Bezugsrechte nicht eingeräumt.

ANHANG zum 31.12.2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt

7. Gesamtbezüge des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Rumpfgeschäftsjahr 2007 keine Bezüge erhalten.

8. Anteilsbesitz des Vorstandes

Der Vorstand hielt am Bilanzstichtag 3.200 Aktien.

9. Anteilsbesitz des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hielt am Bilanzstichtag 1.100 Aktien.

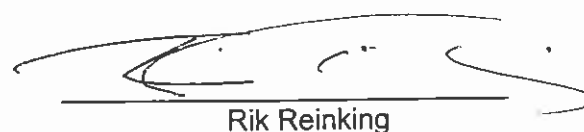
Frankfurt,

Artfonds 21 AG

Der Vorstand



Dr. Martin Bouchon



Rik Reinking

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 26.04.2007	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2007	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2007
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
B. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.127,50	0,00	0,00	187,50	0,00	940,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.127,50	0,00	0,00	187,50	0,00	940,00
Summe Anlagevermögen	0,00	1.127,50	0,00	0,00	187,50	0,00	940,00

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital		
810	Ausstehende Einlagen eingefordert		10.000,00
	davon eingefordert Euro 10.000,00		
810	Ausstehende Einlagen eingefordert		
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
25	Ähnliche Rechte und Werte		940,00
	fertige Erzeugnisse und Waren		
3980	Bestand Waren		156.803,40
	sonstige Vermögensgegenstände		
1545	USt-Forderungen	8.093,70	
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>46,73</u>	8.140,43
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1200	Commerzbank # 7366628 00		65.441,99
			<hr/>
	Summe Aktiva		<u>241.325,82</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
	Gezeichnetes Kapital		
800	Gezeichnetes Kapital		239.000,00
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag		7.382,16-
	sonstige Rückstellungen		
970	Sonstige Rückstellungen	300,00	
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>4.500,00</u>	4.800,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
1201	Commerzbank # 7366628 01		20,63
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 20,63		
1201	Commerzbank # 7366628 01		
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1600	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		4.887,35
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 4.887,35		
1600	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		
	sonstige Verbindlichkeiten		
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	6.296,60-	
1572	Abziehbare Vorsteuer aus EG-Erwerb	140,00-	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.497,10-	
1772	Umsatzsteuer aus EG-Erwerb	140,00	
1780	Umsatzsteuervorauszahlungen	<u>7.793,70</u>	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00		
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%		
1572	Abziehbare Vorsteuer aus EG-Erwerb		
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%		
1772	Umsatzsteuer aus EG-Erwerb		
1780	Umsatzsteuervorauszahlungen		
	Summe Passiva		<u>241.325,82</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 23.04.2007 bis 31.12.2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingang- setzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		
4822	Abschreibung immaterielle VermG		187,50-
	sonstige betriebliche Aufwendungen		
4380	Beiträge	215,00-	
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	348,50-	
4930	Bürobedarf	337,50-	
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.432,94-	
4955	Buchführungskosten	300,00-	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	4.500,00-	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>192,95-</u>	7.326,89-
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		147,68
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
2103	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	15,00-	
2110	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	<u>0,45-</u>	15,45-
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag		<u><u>7.382,16-</u></u>

KENNZAHLEN zum 31. Dezember 2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

	Euro	Wert
A. KENNZAHLEN ZUR VERMÖGENS- UND KAPITALSTRUKTUR		
<u>Anlagevermögen x 100</u> Gesamtvermögen	940,00 231.325,82	
Anlagenintensität in %		0,41
<u>Eigenkapital x 100</u> Gesamtkapital	221.617,84 231.325,82	
Eigenkapitalanteil in %		95,80
<u>Fremdkapital x 100</u> Eigenkapital	9.707,98 221.617,84	
Verschuldungsgrad in %		4,38
B. KENNZAHLEN ZUR FINANZ- UND LIQUIDITÄTSSTRUKTUR		
<u>Eigenkapital x 100</u> Anlagevermögen	221.617,84 940,00	
Anlagendeckung I in %		23.576,37
<u>Eigenkapital + Langfr. Fremdkapital x 100</u> Anlagevermögen	221.617,84 940,00	
Anlagendeckung II in %		23.576,37
<u>Fremdkapital - Flüssige Mittel</u>	9.707,98 65.441,99	
Nettoverschuldung		55.734,01-
<u>Flüssige Mittel + Forderungen und Sonstige Vermögens- gegenstände bis 1 Jahr x 100</u> Kurzfristiges Fremdkapital	73.582,42 9.707,98	
Liquidität 2. Grades in %		757,96

KENNZAHLEN zum 31. Dezember 2007

Artfonds 21 AG, Frankfurt am Main

	Euro	Wert
C. KENNZAHLEN ZUR RENTABILITÄT		
- Übrige Kosten		7.514,39
		<hr/>
= Ordentlicher Betriebs- erfolg		7.514,39-
= Ordentliches Betriebs- ergebnis		7.514,39-
+ Ordentliches Finanz- und sonstiges neutrales Ergebnis		132,23
		<hr/>
= Ordentliches Ergebnis		7.382,16-
= Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag		7.382,16-
= Jahresfehlbetrag		7.382,16-
		<hr/> <hr/>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Ausführungsfrist des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Darstellung der Ergebnisse schriftlich

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Leistungsbezug

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Anfüllungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Einberufung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Schriftliche Darstellung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.